

832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 06

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, BGBl. Nr. 116/1980, BGBl. Nr. 595/1980, und des Art. III des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1981, BGBl. Nr. 306, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,00 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,70 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,20 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,37 S je Fahrkilometer.“

2. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) In Ausnahmefällen kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligen. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 35 d erhält die Bezeichnung „(3)“. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit es die Wohnungs-, Sicherheits- oder klimatischen Verhältnisse am neuen ausländischen Dienstort oder die dort geltende Rechtsordnung erfordern, kann auf vorherigen Antrag des Beamten abweichend vom § 27 der Frachtkostenersatz auch für den Transport von Übersiedlungsgut, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen,

- 1. vom bisherigen ausländischen Dienstort an einen Ort im Inland beziehungsweise
 - 2. von einem Ort im Inland an den neuen ausländischen Dienstort
- zuerkannt werden. Das Gewicht oder die Ladefläche der anlässlich der Übersiedlung durchgeführten Transporte dürfen die in Abs. 1 festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

2

832 der Beilagen

VORBLATT**1. Das Problem:**

Im Jahre 1978 wurde mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, daß die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges („Amtliches Kilometergeld“) anhand des statistischen Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren sind. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 7% — gerechnet von der letzten Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ überschreitet, soll dieses ab dem darauf folgenden Monat angehoben werden. Dieser Anlaßfall ist im August 1981 eingetreten.

2. Ziel:

Es soll der Vereinbarung über die Valorisierung des „Amtlichen Kilometergeldes“ Rechnung getragen werden.

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird Jahresmehrkosten von etwa 19 Millionen Schilling erfordern.

Erläuterungen

I. Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, wurden die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges („Amtliches Kilometergeld“) zum ersten Mal im Gesetz verankert (§ 10 Abs. 3 u. 4 RGV 1955). Mit den Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes war am 16. Mai 1978 vereinbart worden, daß in Hinkunft die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ anhand des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren ist. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 7% überschreitet, soll das „Amtliche Kilometergeld“ ab dem darauf folgenden Monat angehoben werden.

Die derzeit geltenden Kilometergeldsätze sind mit dem 1. November 1980 in Kraft getreten, da der Teilindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ die Schwelle von 7% im Oktober 1980 (Indexstand 125,8) überschritten hatte.

Die Fortrechnung des Teilindex durch das Österreichische Statistische Zentralamt ergab, daß im Monat August 1981 der Schwellenwert neuerlich überschritten wurde. Das ÖStZA hat für den Monat August 1981 den Indexstand vorläufig mit 136,0 ermittelt. Da die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ vereinbarungsgemäß ab dem Monat zu valorisieren ist, das dem Überschreiten des Indexstandes von 134,606 (= 7% Schwelle) folgt, wären die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. September 1981 auf Grund eines Valorisierungsfaktors von 8,1% neu zu bemessen.

Neu bemessen werden die Kilometergeldsätze für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ und für Personen- und Kombinationskraftwagen. Gleichmaßen wird der Zuschlag neu festgesetzt, der für die dienstlich not-

wendige Mitbeförderung einer Person gebührt. (Art. I Z 1)

II. In Ausnahmefällen kann derzeit der ganze oder der teilweise Ersatz der Kosten für die Einlagerung von Übersiedlungsgut bewilligt werden, soweit die Einlagerung nicht länger als 2 Jahre dauert. Auf Grund praktischer Erfahrungen hat sich dieser Zeitraum fallweise als zu kurz bemessen erwiesen. Er soll daher auf bis zu 4 Jahre erweitert werden.

Bei der Handhabung des freien Ermessens wird hinsichtlich der Notwendigkeit der Einlagerung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten sein. Der Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes bestimmt sich nach dem gemeinen Wert. (Art. I Z 2).

III. Einem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort zu ersetzen (Frachtkosten). Diese Regelung entspricht den Gegebenheiten, die im Rahmen von Auslandsversetzungen auftreten, nicht vollständig. Es wäre daher bei Auslandsversetzungen eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die den Ersatz der Kosten für den Transport von Übersiedlungsgut auch zwischen dem bisherigen ausländischen Dienstort und dem Inland bzw. zwischen dem Inland und dem neuen ausländischen Dienstort ermöglicht. (Art. I Z 3).

Die Änderung der Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von 19 Millionen Schilling verbunden. Von den beiden weiteren Änderungen der RGV 1955 sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten. Sie bewirken eine Verwaltungsvereinfachung, da sie zu einer flexibleren Handhabung des Reisegebührenrechtes führen.